

Tischvorlage für die LAG-Sitzung am 24.2.2016

Entwurf Antrag für eine Änderung des REK

Im REK werden die Fördersätze je nach Rechtsform der Projektträger differenziert. Dabei wurden u.a. private Träger, hier Vereine, private Träger/Betriebe sowie öffentliche Träger benannt.

Es wurde nicht explizit berücksichtigt, dass auch Genossenschaften gefördert werden sollen. Genossenschaften werden häufig von Bürgerinnen und Bürgern gegründet, um eigene Ziele und Projekte unter starker Beteiligung und Eigeninitiative der Bevölkerung zu verwirklichen. Dies entspricht in hohem Maße dem LEADER-Ansatz.

Deshalb sollen Genossenschaften explizit als Rechtsform benannt werden.

Das REK ist daher wie folgt zu ändern: die Änderungen betreffen das REK auf den Seiten 99 und 100 und sind rot markiert:

Abb. 1: EU-Beitrag in Bezug auf förderfähige Kosten

Kriterium	EU-Beitrag	Öffentliche Kofinanzierung	Eigenfinanzierung durch Projektträger
Regionalmanagement	80 %	¼ des EU-Beitrags	
Fließgewässerentwicklung	80 %	¼ des EU-Beitrags Anmerkung: die Kofinanzierung erfolgt hier zu je 1/8 durch Kommunen und 1/8 durch Wasser- und Bodenverbände	
Private Träger, hier Vereine und andere gemeinnützige Träger wie z.B. Genossenschaften	60 %	¼ des EU-Beitrags	Restliche Kosten
Private Träger/Betriebe/Genossenschaften	40 %	¼ des EU-Beitrags	Restliche Kosten
Öffentliche Träger	50 %	¼ des EU-Beitrags	Restliche Kosten

Für die Fließgewässerentwicklung sollen 80 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Dabei sollen 80 % der förderfähigen Kosten aus EU-Mitteln, die restlichen Kosten jeweils zur Hälfte von den Kommunen und den Wasser- und Bodenverbänden getragen werden.

Handelt es sich bei dem Projektträger um einen Verein oder aus einer gemeinnützigen Einrichtung oder gemeinnützigen Genossenschaft, soll die Förderung zu 60 % aus EU-Mitteln und 15 % nationaler öffentlicher Kofinanzierung erfolgen. Der Eigenbeitrag der Vereine muss mindestens 10 % betragen. Dabei soll die Einbringung von Eigenleistungen im Rahmen der Vorgaben der LEADER-Richtlinie möglich sein (Die Förderung darf den Umfang der baren Leistungen des Projektträgers nicht überschreiten).

Für private Träger/Betriebe/Genossenschaften soll die Förderung zu 40 % aus EU-Mitteln bestehen. 10 % werden in der Regel durch die Kommunen geleistet, die restlichen 50 % durch Eigenmittel der Projektträger.

Bei öffentlichen Trägern stammen 50 % der Förderung aus EU-Mitteln.

Um eine ausufernde Nutzung von Fördermitteln durch einzelne Projektträger zu vermeiden, soll der jeweilige Zuwendungsbetrag gedeckelt werden.

Für Kooperationsprojekte mit anderen LAG gelten die gleichen Regeln wie für die restlichen Projekte.

Die Deckelung soll wie folgt aussehen:

Abb. 2: Deckelung der Kosten

Projektträger	Maximale Zuschusssumme in € pro Projekt	Anmerkung
Verein/ gemeinnützige Träger z.B. Genossenschaften	50.000	
Kommune oder öffentlicher Träger	100.000	Bei mehreren Kommunen und regionalen Projekten: 200.000 €
Private Träger/Betriebe/ Genossenschaften	40.000	
Kooperationsprojekte	25.000	